



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

063/24

Status: öffentlich

BV-Nr. 009-24, Bauvoranfrage zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 68/4, St. Georgen Brigach

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>27.06.2024</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
09.07.2024	Technischer Ausschuss
09.07.2024	Ortschaftsrat Brigach

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 68/4, St. Georgen Brigach, wird unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes erteilt.

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan ist Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach §35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 m² und
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 68/4 beabsichtigt der Bauherr eine Agri-PV-Anlage zu errichten, die die Voraussetzung nach §35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB erfüllt.

Die Agri-PV-Anlage wird auf einer landwirtschaftlichen Dauergrünlandfläche vorgesehen, welche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Die überplante Fläche umfasst ca. 2 ha, bleibt somit unter der maximalen Grundfläche von 2,5 ha. Von diesen 2 ha werden rund 0,44 ha mit den PV-Modulen überdeckt. Geplant sind 6 Modulreihen mit einer Reihenlänge von ca. 122 Metern. Die PV-Anlagen sind aufgeständert und beweglich, je Reihe werden die Module 2-reihig auf Stahlgestelle angeordnet, mit einem Rotationsbereich von +/- 60 ° (insgesamt 120 °), der Neigungswinkel kann dem Sonnenstand angepasst werden.

Durch die Installation der Trägerkonstruktion wird bei dieser Anlage ein Flächenverlust von 10 % erreicht. Der Ertragsverlust durch die Beschattung der PV-Module liegt bei unter 33 %. Bei der maximalen Neigung von 60 ° erreichen die Module eine Höhe von 4,5 m und halten einen Mindestabstand zum Boden von 80 cm ein. Zwischen den einzelnen Reihen ist ein Abstand von 14 m vorgesehen, sodass eine Arbeitsbreite von 11,8 m verbleibt. Die Pfosten werden in den unbefestigten Untergrund gerammt, wodurch der Versiegelungsgrad auf ein Minimum begrenzt wird und nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden kann. Insgesamt ergeben die 1.288 Module eine Gesamtleistung von 0,9 Megawatt Peak (MWp).

Die Anlage wird in ca. 197 m Entfernung zur Hofanlage verwirklicht. Dieser Abstand ergibt sich aus der Beschaffenheit des Untergrunds zwischen der Hofstelle und der geplanten Vorhabensfläche.

Die oben genannten Angaben sind der Bauvoranfrage zu entnehmen. Weiterhin ist für die Entscheidung, ob das Einvernehmen zur Bauvoranfrage erteilt werden kann wichtig, die gesetzlichen Gegebenheiten auf der Fläche zu nennen. Im angefügten Auszug aus der Planhinweiskarte ist zu entnehmen:

063/24

1. die rote Fläche stellt Flächen entlang eines Fließgewässers dar, welche mit einem Abstand von 10 m ungeeignet für die Errichtung von PV-Anlagen ist (wird nicht vom Vorhaben berührt).
2. die übrige gelb hinterlegte Fläche zeigt auf, dass ein hoher Raumwiderstand – Restriktionen vorliegen. So liegt die gesamte Grundstücksfläche im Landschaftsschutzgebiet Hirzwald-Lägerfelsen. Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es ist untersagt Bauten aller Art zu errichten, so auch keine verfahrensfreien Gebäude wie auch Gerüste oder Masten. Zusätzlich ist die Fläche als Vorbehaltsflur II definiert. Auf der Grundstücksfläche liegt ein römisches Quellheiligtum (archäologisches Denkmal).

Des Weiteren ist um den Bereich des Hirzbauernhofs die Landschaftsbildqualität sehr hoch, sodass diese für jeden Einzelfall betrachtet werden muss.

Aus diesem Grund wird sich der Technische Ausschuss am 09.07.2024 die geplante Fläche der Agri-PV-Anlage vor Ort ansehen. Die beigefügte Visualisierung soll bei der Entscheidung weiterhelfen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die Entscheidung über das Einvernehmen unter Beachtung des Landschaftsbildes direkt vor Ort getroffen wird.

Anlagen:

Lageplan

Bauzeichnung

Auszug aus der Planhinweiskarte

Anordnung zum Landschaftsschutzgebiet

Visualisierung
